



Handwritten signature

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 2953/05.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn **[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,
Gz.: 1508/05BW10 CS bo/M,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5190412-439,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 2007

157

durch

den Richter am Verwaltungsgericht K a i s e r als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 30.11.2005 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 10.10.2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung führte er bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 01.12.2005 aus, er sei bei seiner Großmutter im Iran aufgewachsen. Sein Vater lebe inzwischen in der Bundesrepublik Deutschland als anerkannter Asylberechtigter. Er selbst habe im Jahre 2004 seine Schulausbildung abgeschlossen und dann im Jahre 2005 seinen Wehrdienst angetreten, er sei jedoch geflohen, nachdem er einen Offizier geschlagen habe.

Bereits nach der Flucht seines Vaters im Jahre 2001 sei er mit den iranischen Behörden in Konflikt geraten. Es sei zu Hausdurchsuchungen und sogar zu kurzfristigen Inhaftierungen gekommen, wobei er auch geschlagen worden sei. Ein weite-

158

res Mal sei er verhaftet worden, da er Kontakt mit einem Studenten gehabt habe, der seinerseits verhaftet worden sei.

Mit Bescheid vom 30.11.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aus den Angaben des Klägers zu seinem Militärdienst folge, dass er tatsächlich bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch keinen Wehrdienst abgeleistet haben könne. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass auch seine Behauptung, im Oktober 2005 einen Offizier niedergeschlagen zu haben und anschließend geflüchtet zu sein, vollkommen unglaubhaft sei. Vielmehr dränge sich der Eindruck auf, dass der Kläger tatsächlich aus dem Iran geflüchtet sei, weil er seinen Militärdienst dort nicht ableisten wolle. Soweit der Kläger die Festnahmen nach der Flucht seines Vaters anführe, sei ein ursächlicher Zusammenhang mit seiner im Jahre 2005 erfolgten Ausreise nicht feststellbar. Seine Darstellung, er sei im Jahre 2005 nochmals festgenommen und befragt worden, erscheine lebensfremd.

Der Kläger hat am 19.12.2005 Klage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger weiter vorgetragen, er habe bereits gemeinsam mit seinem Vater noch als Schüler an Demonstrationen teilgenommen. Drei Tage nach der Verhaftung seines Vaters seien drei Polizisten in Zivil zum Haus seiner Großmutter gekommen und hätten das Haus durchsucht. Dabei hätten sie hinter einer Heizung Kopien von Flugblättern gefunden, die er selbst hergestellt habe. Daher sei er von einem Polizisten geschlagen worden. Nur sein Großvater habe es geschafft, die Polizisten von ihm abzubringen.

Zwei Tage nach der Flucht seines Vaters aus dem Gefängnis sei das ganze Haus erneut durchsucht worden. Nach der Durchsuchung sei er wieder geschlagen worden. Vier Tage später seien sie erneut aufgesucht worden. Diesmal seien er und sein Großvater mit zur Polizeistation genommen und intensiv verhört worden.

ASA

Anschließend habe man sie eingesperrt und erst am nächsten Tag wieder freigelassen.

Bereits vor der Verhaftung seines Vaters habe er einen Bekannten seines Vaters kennengelernt, der zwischendurch einmal acht Monate lang im Gefängnis gewesen sei. Nach einer erneuten Verhaftung dieses Bekannten sei er abends wiederum aufgesucht und festgenommen worden.

Nach dieser Verhaftung habe er sich entschieden, den Iran zu verlassen. Er habe jedoch zuerst seinen Militärdienst angetreten. Er sei nach Beginn seines Militärdienstes in die Stadt Ahwas versetzt worden. Dort habe er zunächst zweimal an Einsätzen gegen Demonstranten teilnehmen müssen, habe sich aber nach Auffassung seiner Vorgesetzten dabei nicht genügend engagiert. Er sei deshalb auch mehrmals kurzfristig im Arrest gewesen. Während eines letzten Demonstrationseinsatzes am 09.07.1384 iranischer Zeitrechnung sei es zu der bereits geschilderten Auseinandersetzung mit seinem Dienstvorgesetzten gekommen. In Deutschland betätige er sich als Mitglied der Vereinigung zur Verteidigung der Menschenrechte. Er habe für diese Bewegung bereits einiges veröffentlicht. Seine Veröffentlichungen seien über das Internet verbreitet worden. Ebenso sei ein Artikel von ihm in der Zeitschrift Azadegy und in der Zeitschrift Baschariat abgedruckt worden. In diesem offiziellen Organ seiner Organisation seien auch Fotos von ihm veröffentlicht worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.11.2005 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des

160

Beklagten sowie den Inhalt der Lageakten des Gerichts zur Lage im Iran, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

) Der Asylanspruch des Klägers scheidet daran, dass davon auszugehen ist, dass er aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Er hat zu der von ihm behaupteten Einreise auf dem Luftweg keine Angaben gemacht, die eine weitere Sachaufklärung ermöglicht hätten. Der Kläger hat keine Reisedokumente oder ähnliche Unterlagen vorlegen können, aus denen sich genaueres über seine angebliche Einreise mit einem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ergeben könnte. Von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe wird insoweit abgesehen, weil das Gericht der diesbezüglichen Begründung des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

) § 26 a Abs. 2 AsylVfG trifft indes nur im Hinblick auf das „große“ Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG, nicht jedoch für das „kleine“ i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Diese Bestimmung ist daher auch in der Fällen einer Einreise aus sicheren Drittstaaten beachtlich und vermittelt dem Kläger im vorliegenden Fall durchgreifenden Schutz vor einer Abschiebung in den Iran mit der Folge, dass die Klage insoweit begründet ist.

Gem. § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Übereinstimmung besteht für die Verfolgungsbegriffe des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Bestimmung der Verfolgungsmaßnahme, der geschützten Rechtsgüter und vor allem

161

des politischen Charakters der Verfolgung. Politisch Verfolgter ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/96 u. a. -, BVerfGE 80, 315 (333 ff.).

) Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Unmenschliche Behandlung, insbesondere Folter, kann sich, auch wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen angewandt wird, die einem an sich legitimen Rechtsgüterschutz dienen, als asylrelevante Verfolgung darstellen, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale oder im Blick auf diese in verschärfter Form eingesetzt wird.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.2003 - 2 BvR 134/01 -, NVwZ-Beilg. I 2003, 84.

) Politische Verfolgung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Jedoch können auch Verfolgungsmaßnahmen Dritter einen Asylanspruch nach dieser Bestimmung begründen. Sie fallen als mittelbare staatliche Verfolgung allerdings nur dann in den Schutzbereich des Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn der Staat für das Tun der Dritten wie für eigenes Handeln verantwortlich ist. Das ist dann der Fall, wenn der Staat Verfolgungsmaßnahmen Dritter anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt. Eine tatenlose Hinnahme liegt nicht bereits dann vor, wenn die Bemühungen des grundsätzlich schutzbereiten Staates zur Unterbindung asylrelevanter Übergriffe Dritter mit unterschiedlicher Effektivität greifen. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Staat mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln im Großen und Ganzen Schutz gewährt. Davon kann dann keine Rede sein, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist, oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen Dritter einzusetzen.

162

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u. a. -, BVerfGE 76, 143 (169).

Nach dem durch den Zufluchtgedanken geprägten normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Im erstgenannten Fall ist Asyl zu gewähren, wenn der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG allenfalls Erfolg haben, wenn ihm aufgrund asylerblicher Nachfluchtgründe politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. § 28 Abs. 2 AsylVfG).

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. -, BVerfGE 54, 341 (360), und vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, a.a.O. S. 344 ff.; BVerwG, u. a. Urteil vom 03.11.1992 - 9 C 21.92 -, NVwZ 1993, 486 (487); OVG NRW, Urteil vom 22.04.1999 - 8 A 812/96.A -.

Es ist Sache eines Asylbewerbers, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung eine von ihm erlittene oder eine ihm unmittelbar drohende politische Verfolgung ergibt. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts können insbesondere Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers zu berücksichtigen sein.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 - NVwZ 1990, 171 = InfAuslR 1989, 349, vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 - NVwZ-RR 1990, 379 = InfAuslR 1990, 38, und vom 03.08.1990 - 9 B 45.90 - InfAuslR 1990, 344.

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe sowie unter verständiger Würdigung des Vorbringens des Klägers sowohl im Verwaltungsverfahren als auch bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung zeigt sich hier, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise aus dem Iran in das Blickfeld der iranischen Behörden geraten und eine asylrechtlich relevante Verfolgung in der oben dargestellten Bedeutung erlitten hat. Dem Kläger ist es nach Auffassung des Gerichts gelungen, durch seine in sich schlüssigen, nachvollziehbaren und detaillierten Angaben in der mündlichen Verhandlung etwaige Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit zu zerstreuen. Dem Kläger ist es gelungen, seine Erlebnisse im Iran für das Gericht glaubhaft und detailliert zu schildern. Er war in der Lage, glaubhafte Einzelheiten über die erlebten Hausdurchsuchungen und Verhaftungen im Vorfeld seiner Ausreise und im Zusammenhang mit der Verhaftung seines Vaters und der Verhaftung des mit ihm selbst befreundeten Studenten zu berichten. Seine diesbezüglichen Angaben erweisen sich für das Gericht als detailliert und glaubhaft. Der Kläger schilderte diese Erlebnisse ernsthaft und auch auf Nachfragen so detailliert, dass das Gericht ihm abzunehmen vermochte, dass es sich nicht um Tatsachen handelt, die zur Stützung seines Asylbegehrens erfunden wurden, sondern auf tatsächliches Erleben des Klägers zurückgehen. Auffallend dabei war, dass der Kläger hinsichtlich dieser Schilderungen auch in keiner Weise von seinen Angaben im Rahmen der Vorprüfung abgewichen ist. Darüber hinaus stimmen die zugrundeliegenden Tatsachen mit den Angaben überein, die sein Vater im Rahmen seines eigenen Asylverfahrens, das zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter führte, und auch im Rahmen des Asylverfahrens seiner zweiten Ehefrau und der Halbschwester des Klägers gemacht hat.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger bereits unmittelbar vor seiner Ausreise von den iranischen Behörden verdächtigt wurde, an den oppositionellen Betätigungen seines Vaters teilgehabt zu haben und auch selbst oppositionell tätig gewesen zu sein. Der Kläger ist durch seine Behandlung damit auch Opfer einer politischen Verfolgung geworden. Er hat nämlich glaubhaft vorgetragen, dass Hintergrund seiner Verhaftungen und Misshandlungen die Tatsache war, dass er im Verdacht stand, zumindest seinen Vater bei dessen oppositioneller Betätigung unterstützt zu haben, und damit ein Gegner des iranischen Regimes zu sein.

Insoweit belegen die in der Generalakte Iran enthaltenen Informationen, dass das Land seit 1979 von einem fundamentalistischen Regime beherrscht wird. Alle dem

164

Regime ablehnend gegenüberstehenden Organisationen sind verboten. Nach dem Tod des Ayatollah Khomeini ist keine wesentliche Änderung der Menschenrechtssituation eingetreten. Das Gericht geht weiter davon aus, dass die Lage im Iran insgesamt unbefriedigend ist: Hinrichtungen, Todesurteile, Folter und Schikanie von Regimegegnern finden statt. Auch die Wahl des neuen Präsidenten Ahmadinejad hat zumindest keine Wendung zum Besseren gebracht.

Vgl. dazu den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran vom 04. Juli 2007 sowie den Beschluss des OVG NRW vom 08.09.2005 - 5 A 3242/05.A -.

Bei Berücksichtigung der vorstehenden politischen Situation im Iran kann nach Auffassung des Gerichts nicht nur nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr erneut Opfer einer solchen Verfolgung werden könnte, sondern es ist demgegenüber sogar überwiegend wahrscheinlich.

Denn der Kläger hat dem Gericht weiterhin glaubhaft gemacht, dass er im Iran zunächst Militärdienst geleistet hat, dann aber während einer Demonstration nach einem tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten desertiert ist. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung erweist sich auch der diesbezügliche Vortrag des Klägers als glaubhaft. Dem Kläger ist es insoweit gelungen, die im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes dargelegten Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit auszuräumen. Soweit dort ausgeführt wird, aufgrund seines Vortrages könne dem Kläger nicht abgenommen werden, dass er überhaupt Wehrdienst geleistet habe, hat der Kläger dies insbesondere bereits durch die in der mündlichen Verhandlung überreichten Fotografien widerlegt. Aus diesen Fotografien, auf denen der Kläger deutlich erkennbar ist, ergibt sich, dass der Kläger offensichtlich Wehrdienst geleistet hat. Die Fotografien zeigen ihn insofern eindeutig im Kreis seiner Wehrdienstkameraden, in Uniform und vor Hintergründen, die offensichtlich als im Zusammenhang mit dem Wehrdienst stehend erkennbar sind. Sind somit die Zweifel des Bundesamtes bezüglich der Ableistung des Militärdienstes nach Auffassung des Gerichts widerlegt, ergibt sich des Weiteren, dass nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung auch seine Angaben hinsichtlich der Vorgänge, die zu seiner Desertation führten, glaubhaft sind. Dem Kläger ist es in der mündlichen Verhandlung gelungen, auch die

165

diesbezüglichen Zweifel an seinem Vortrag auszuräumen. Er hat detailliert und im Einzelnen geschildert, wie es zu seiner Flucht gekommen ist. Insbesondere hat er die im Bescheid des Bundesamtes dargelegten angeblichen Widersprüche und Ungereimtheiten zur Überzeugung des Gerichts aufzuklären vermocht. So hat er insbesondere dargelegt, wie ihm durch die besonderen Umstände der Örtlichkeit eine Flucht gelingen konnte und dass er nicht etwa in Zivilkleidung geflohen ist, sondern er lediglich seine Ausrüstungsgegenstände zurückgelassen hat, um relativ unbehelligt den Schauplatz der Demonstration verlassen zu können. Die Angaben des Klägers erweisen sich nach Auffassung des Gerichts als so detailliert und folgerichtig, dass es für das Gericht nachvollziehbar ist, dass die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Wertung offensichtlich auf Missverständnissen beruht.

Zwar handelt es sich bei der Ahndung der von dem Kläger begangenen Delikte grundsätzlich um „ganz normales“ Strafrecht, das im Grundsatz keinen politischen Bezug hat und auch nicht asylbegründend wirkt. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass der Kläger zum einen bereits zuvor als tatsächlicher oder vermuteter Oppositioneller in das Blickfeld der iranischen Behörden geraten ist, dass zum anderen auch bekannt ist, dass der Vater des Klägers oppositionell tätig war und auch die zweite Ehefrau seines Vaters sowie seine Halbschwester aus dem Iran geflohen sind. Des Weiteren steht nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers fest, dass es zur Desertion und zum Angriff auf seinen Vorgesetzten deshalb gekommen ist, weil er sich geweigert hat, in der von ihm verlangten Art gegen politische Demonstranten vorzugehen.

Angesichts der in den vorliegenden Auskünften und Stellungnahmen belegten Vorgehensweise iranischer Gerichte

so Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04. Juli 2007 sowie Kenntnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration - Iran vom Mai 2007

steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger bei einer Rückkehr mit einem vergleichsweise sehr hohen Strafmaß, also einem „Politmalus“ zu rechnen hat. Seine Bestrafung stellt sich dann als politische Verfolgung dar.

Zudem muss der Kläger im Rahmen des nach einer Rückkehr durchgeführten Ermittlungs- und Strafverfahrens damit rechnen, gefoltert zu werden.

Dies gilt insbesondere, als der Kläger durch Vorlage verschiedener Artikel, die im Internet verbreitet worden sind, und durch Vorlage entsprechender Zeitschriften nachgewiesen hat, dass er sich auch hier in der Bundesrepublik politisch gegen die iranische Regierung betätigt hat.

Da dem Kläger aufgrund der Ereignisse im Iran und der ihm deshalb bei einer Rückkehr drohenden Verfolgung Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren war, kann letztlich dahinstehen, ob die von ihm geltend gemachten exilpolitischen Nachfluchtaktivitäten einen solchen Umfang erreicht haben, dass sie für sich allein einen Anspruch auf Abschiebungsschutz begründen können.

Aus diesen Gründen bedarf es auch einer Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht.

Der Klage war demnach mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 1 VwGO teilweise stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, 708, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts